

### **Bekanntmachung:**

Das Landratsamt Schweinfurt gibt hiermit amtlich bekannt, dass der nach § 28a Absatz 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert von höchstens 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen seit 21.01.2021 unterschritten ist (Wert laut RKI: 74,5, Stand 21.01.2021, 0:00 Uhr).

#### **Hinweise:**

Das Landratsamt Schweinfurt weist darauf hin, dass ab dem 22.02.2021 deshalb folgende Regelungen gelten:

An den in § 18 Abs. 1 Satz 5 der 11. BayIfSMV (in der ab 22.02.2021 geltenden Fassung) genannten Einrichtungen (d.h. insbesondere an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen, an verschiedenen Jahrgangsstufen von Förderzentren sowie in den Abschlussklassen aller übrigen Schulen) findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen ist unter den in § 19 Abs. 1 Satz 3 der 11. BayIfSMV (in der ab 22.02.2021 geltenden Fassung) genannten Voraussetzungen (insbesondere Betreuung in festen Gruppen und Ausarbeitung eines spezifischen Schutz- und Hygienekonzepts) möglich.

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung können unter den weiteren, unter § 20 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 bis 4 der 11. BayIfSMV (in der ab 22.02.2021 geltenden Fassung) genannten Voraussetzungen, in Präsenzform stattfinden.

Sollte der Inzidenzwert von 100 künftig wieder überschritten werden, erfolgt eine neue Bekanntmachung.

Schweinfurt, den 18.02.2021

gez.  
Florian Töpfer  
L a n d r a t